

sieht sich von S. auf die SS. 364 bis 366 verwiesen. Nach einer Kritik an der „Allgemeine[n] Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 erhält man dort die strikte Empfehlung S.s: Das Menschenrechtsdenken habe vom Gemeinwohldenken auszugehen; von diesem her sind die subjektiven Rechte zu denken und zu gestalten; von hierher lassen sich auch die Pflichten bestimmen und mit den Rechten vermitteln. Daß die Empfehlung, die Menschenrechte analog anzuwenden, höchst gefährlich ist, weiß S. sicherlich auch. Was er vorschlägt, ist allerdings längst akzeptierte Rechtswirklichkeit.

Was das Menschenrechtsdenken von S. angeht, so hat er die Abwehrrechte im Blick, eventuell auch die Leistungsrechte, von den Partizipationsrechten ist kaum die Rede. Es ist nun 2004 nicht so, daß vom Gemeinwohl überhaupt nicht die Rede sei. In Zeiten des Terrorismus maßen sich eher zu viele an, es zu bestimmen, und schneiden die subjektiven Rechte zurück. Was ein Pflichtendiskurs, wenn er nicht sorgfältig geführt wird, anzurichten vermag, haben die Diskussionen im Kielwasser des InterCouncil-Papiers von Hans Küng und Helmut Schmidt gezeigt. Rasch sah es nämlich eine Mehrheit als wünschenswert an, von der Pflichtenerfüllung den Rechts-„Genuß“ abhängig zu machen. S. sichert diese Flanke leider nicht ab. Leider übergeht S. auch, daß es durchaus originelle wertvolle Beiträge der Kirche zu den Menschenrechten gibt – ich habe an anderer Stelle darauf verwiesen –, daß Kirche das Recht auf Ehre und guten Ruf als Menschenrecht immer wieder einbrachte, weil es oft bei der Aufstellung der Menschenrechtserklärungen übersehen worden war. Zweifellos hat S. mit der „Wiedereinführung“ des Gemeinwohldenkens und der Pflichten einen wichtigen Gegenakzent gegen Zeitströmungen gesetzt. Erstaunlich aber auch, daß von einem Akzent, dem die Kirche sich verschrieben hat, nie die Rede ist – von der „Option für die Armen“.

Insgesamt hält sich S. weitgehend im Rahmen bereits getätigter Grenzziehungen, sei es von Arthur F. Utz OP, W. Ockenfels OP, Peter Paul Müller-Schmid u. a. Und wird da nicht auch eine Geisterschlacht gegen G. Gundlach SJ und von O. von Nell-Breuning SJ geschlagen, um Pius XII. zu schonen? Ein Nachhutgefecht vielleicht sogar der Dominikaner gegen Jesuiten? Man kann ein Schmunzeln nicht ganz unterdrücken! Nur eine kleine Sachbemerkung: Der unmittelbare Vorgänger von Pius XI. war nicht Pius X., sondern Benedikt XV. (117).

Die formal gut präsentierte und sehr lesbare Dissertation von S. ist Symptom und sachliche Auskunft zugleich: Symptom einer bestimmten kirchlichen Situation und des Standes der Reflexion über die und in der KSL; und eine sorgfältige, inhaltsreiche, viele Anfragen, auch philosophische, stellende und etwas breit geratene Auskunft über ein Stück Weggemeinschaft von Kirche und Menschenrechten. Unter beiden Aspekten ist die Dissertation aufschlußreich.

N. BRIESKORN S. J.

ENDRES, KIRSTEN B., *Praktische Gründe*. Ein Vergleich dreier paradigmatischer Theorien (Practical Philosophy, Band 4). Frankfurt am Main: Ontos Verlag 2003. 231 S., ISBN 3-937202-22-6.

In der erkenntnistheoretischen und in der moralphilosophischen Diskussion begegnen seit einigen Jahren die Etiketten ‚Externalismus‘ und ‚Internalismus‘. In der Moralphilosophie stehen hinter diesen Termini zwei verschiedene Kontroversen; was sie verbindet, ist, daß es in beiden um die Motivation zu Handlungen geht.

(a) Als Internalismus wird einmal die Position Humes bezeichnet, wonach nur Wünsche der handelnden Person zum Handeln motivieren können; ob eine Person einen Grund zu einer Handlung hat oder nicht, hängt nach Hume davon ab, welche Wünsche sie hat. Dagegen behauptet der Externalismus, wie ihn etwa Aristoteles und Kant vertreten, daß eine Person auch unabhängig von ihren Wünschen zum Handeln motiviert werden kann. (b) In der anderen Kontroverse geht es darum, ob ein Urteil der praktischen Vernunft, das eine Handlung als moralisch notwendig charakterisiert, als solches zum Handeln motivieren kann. Der Internalismus bejaht diese Frage, der Externalismus verneint sie; nach letzterem kann man eine moralische Proposition für wahr halten, ohne motiviert zu sein, entsprechend zu handeln. In der Arbeit von Endres (= E.), einer überarbeiteten Dissertation (2000) an der Humboldt-Universität zu Berlin, geht es um die

zuerst genannte Kontroverse; um Mißverständnisse zu vermeiden, spricht E. statt von Internalisten und Externalisten von Humeanern und Anti-Humeanern.

Praktische Gründe weisen nach einer weit verbreiteten Ansicht eine normative und eine motivierende Dimension auf. Ein Grund für eine Handlung, das ist die normative Dimension, ist ein Grund dafür, daß in dieser Weise gehandelt werden soll. Daß Gründe motivierend sind, bedeutet, daß mit dem Grund erklärt werden kann, weshalb die Person so gehandelt hat. In der gegenwärtigen Diskussion, das ist die These der Arbeit, werde jedoch mindestens eine weitere Eigenschaft der praktischen Gründe übersehen: ihre Zugänglichkeit. „Ein Grund für eine Handlung ist einer Person zugänglich, wenn die Person zu der Ansicht gelangen kann, dass etwas, nämlich der Grund, für die Handlung spricht. In dieser Arbeit argumentiere ich dafür, dass praktische Gründe drei Dimensionen aufweisen: Sie sind normativ, motivierend und zugänglich“ (16f.). Zu diesem Zweck stellt E. drei Konzeptionen praktischer Gründe vor. Für die humesche Position, die am ausführlichsten behandelt wird, steht Bernard Williams, für die aristotelische John McDowell und für die kantische Christine Marion Korsgaard. E. stellt an diese drei Konzeptionen zwei Fragen: Wie werden nach ihnen die Motivations- und die Rechtfertigungsbedingung erfüllt? Können diese Konzeptionen der Zugänglichkeitsbedingung gerecht werden? Die humesche und die kantische Position, so das Ergebnis der Arbeit, lassen sich so umformulieren, daß sie der Zugänglichkeitsbedingung gerecht werden; bei der aristotelischen in der Interpretation von McDowell sei das dagegen nicht möglich.

Gründe, so lautet die These der Arbeit, „müssen einer Person zugänglich sein, um sie überhaupt zu Handlungen motivieren zu können und – sofern sie gehandelt hat – ihre Handlungen rechtfertigen zu können“ (27). Der Einwand drängt sich auf, es handle sich bei dieser These um eine analytische Aussage; es werde also in der Debatte über Gründe nicht, wie E. meint, etwas übersehen; vielmehr sei die Zugänglichkeitsbedingung in den beiden anderen Bedingungen impliziert und insofern selbstverständlich. Betrachten wir zunächst die Motivation. „Die Zugänglichkeit eines Grundes, so habe ich argumentiert, ist eine notwendige Bedingung dafür, dass Gründe Personen zu Handlungen motivieren können“ (43). E. bringt dazu folgendes Beispiel: John könnte seine Zeitung an einem Kiosk kaufen, der direkt auf seinem Weg zur Arbeit liegt. Dennoch macht er jeden Morgen einen Umweg zu einem anderen Kiosk. Hinter diesem Zeitungsstand befindet sich ein Spiegel, in dem der Kunde sich sieht. John bestreitet, daß das der Grund sei, seine Zeitung an diesem Kiosk zu kaufen. Die Interpretation, der Grund für Johns Verhalten sei sein Wunsch, sich im Spiegel zu sehen, lehnt E. ab; vielmehr verursache der Wunsch sein Verhalten. Was folgt aus dem Beispiel für E.s These? Hier haben wir es nicht mit einem Grund, sondern, wie E. betont, mit einer Ursache des Verhaltens zu tun. Der Begriff des Grundes setze voraus, daß es Raum gibt „für den Einfluss von Einsicht, Erkennen oder Überlegungen auf die Generierung von Handlungsmotivation“ (40). Ein unzugänglicher Grund ist demnach eine *contradictio in adiecto*. Die Tatsache, daß ein Wunsch zum Handeln motiviert, macht ihn noch nicht zu einem Grund. Wenn E. gegen das verbreitete Verständnis von Gründen einwendet, es übersehe die Zugänglichkeitsbedingung, so ist zu fragen, welcher Begriff des Grundes Gegenstand dieser Kritik ist.

Wie verhalten sich die normative Dimension und die Zugänglichkeitsbedingung? E. bringt folgendes Beispiel (210f.): Laurence ist rücksichtslos, hart, sexistisch, brutal, und alle Versuche, ihn davon zu überzeugen, daß er sein Verhalten ändern müsse, sind gescheitert. Hat er einen Grund, sein Verhalten zu ändern und netter zu seiner Frau zu sein? Unbestritten ist: Er kann nicht sehen, daß es einen Grund gibt, sein Verhalten zu ändern. Aber folgt daraus, daß er keinen Grund hat, sein Verhalten zu ändern? E. antwortet: „Weil Laurence nicht sehen kann, dass etwas dafür spricht, netter zu seiner Frau zu sein, hat er keinen Grund, netter zu ihr zu sein“ (211). Das scheint jedoch unseren moralischen Intuitionen zu widersprechen. Wenn, um ein anderes Beispiel zu bringen, jemand nicht sieht, daß er einem Menschen, der in Not ist und dem er helfen kann, helfen soll, dann hat er keinen Grund, ihm zu helfen; wenn er aber keinen Grund hat, dann ist er auch nicht verpflichtet zu helfen; er ist aber verpflichtet zu helfen; also hat er einen Grund zu helfen. Wer so argumentiert, der suggeriert nach E. einen engen Zusammenhang zwischen moralischen Normen und Handlungsgründen. Damit wären aber Kon-

zeptionen praktischer Gründe abzulehnen, die sich bei der Zuschreibung von Gründen an subjektiven Wünschen und Interessen von Personen orientieren. Dieser enge Zusammenhang führe aber zu unhaltbaren Konsequenzen und bestehe folglich nicht, denn man „würde sich damit auf eine Konzeption praktischer Gründe festlegen, die keiner der drei notwendigen Eigenschaften praktischer Gründe Rechnung tragen würde“ (213).

Die entscheidende Frage, die mit diesem den Eindruck der Zirkularität erweckenden Gedankengang angesprochen ist, lautet: Kann ein praktisches Urteil ausschließlich aufgrund der Tatsache, daß es richtig ist, zum Handeln motivieren? Ein Internalist in dem oben unter (b) angeführten Sinn bejaht diese Frage. Er behauptet aber nicht, daß es notwendig motiviert, denn ob es motiviert, hängt nicht nur von der Richtigkeit des Urteils, sondern auch von der charakterlichen Verfassung des Handelnden ab. Das Urteil kann richtig sein, ohne daß die Person einsieht, daß es richtig ist, und in diesem Fall wird es sie nicht zum Handeln motivieren. Bedeutet das aber, daß die Person in diesem Fall keinen Grund hat, entsprechend dem Urteil zu handeln, d. h., daß dadurch, daß sie die Gründe für das Urteil nicht einsieht, die Pflicht, entsprechend dem Urteil zu handeln, aufgehoben ist? Wenn die deontische Aussage ‚A soll B in der Situation C helfen‘, wahr ist, dann besteht für A ein Grund, B zu helfen, und zwar unabhängig davon, ob A die Gründe für diese Aussage einsieht oder nicht. Für die Wahrheit der Aussage ist es ohne Bedeutung, ob A die Gründe einsieht oder nicht; dadurch, daß er sie nicht einsieht, verliert die Norm nicht ihre Gültigkeit. Wenn er sie nicht einsieht, kann er nicht in einem moralischen Sinn, d. h. mit Wissen und um der Norm selbst willen, nach ihr handeln. Aber verliert die Norm dadurch, daß er sie nicht einsieht, ihre Geltung für seine Handlung? Fällt deswegen, weil er die Norm nicht einsieht, die Handlung nicht mehr unter die Norm? Es besteht also eine Asymmetrie zwischen dem Befolgen der Norm und dem Verstoß gegen die Norm. Für das Befolgen der Norm im Sinn der Moralität gilt ohne Zweifel die Zugänglichkeitsbedingung. Aber gilt sie auch für den Verstoß gegen die Norm? Hat, wer gegen die Norm verstößt, keinen Grund, entsprechend der Norm zu handeln? Damit ist die weitere für die Beurteilung der Handlung relevante Frage gestellt, weshalb er die Norm nicht einsieht, und ob dieses Nichteinsehen ihm zuzuschreiben ist, d. h., ob er sie hätte einsehen können. Diese Überlegungen zeigen, daß die Rede von der normativen Dimension von Gründen mehrdeutig ist. Wer die Gründe nicht einsieht, kann sich nicht auf die Gründe berufen, um zu zeigen, daß er richtig gehandelt hat. Davon ist die Frage zu unterscheiden, ob die Aussage ‚A soll B in der Situation C helfen‘, wahr ist. Wenn sie wahr ist, ist sie ein Grund dafür, daß A in dieser Weise handelt, und zwar unabhängig davon, ob er diesen Grund einsieht oder nicht.

F. RICKEN S. J.

MACK, ELKE, *Gerechtigkeit und gutes Leben*. Christliche Ethik im politischen Diskurs. Paderborn [u. a.]: Ferdinand Schöningh 2002. 358 S., ISBN 3-506-75401-7.

Diejenigen, die sich um eine zeitgenössische Form christlicher Ethik bemühen, welche auf die Herausforderungen der Zeit antwortet, lassen sich – grob gesprochen – in drei Gruppen einteilen: Die einen folgen der Trasse, welche die christliche Ethik bisher gebahnt hat, nehmen hier und da neue Themen auf und sehen in nichtchristlichen Ethikversuchen allenfalls interessante, aber letztlich falsche Wege. Andere wiederum vertrauen sich diesen an, erkennen ihnen den Wert hilfreicher Modelle für eine plurale und liberale Gesellschaft zu und verweigern sich extremen Ansätzen, neoliberalen beispielsweise. Die Frage eines Propriums christlicher Ethik stellen sie zurück. Eine dritte Gruppe an Ethikerinnen und Ethikern setzt sich gründlich mit solchen zeitgenössischen Ansätzen auseinander, seziert aber auch die – in sich vielgestaltige – christliche Ethik und will zeigen, was zu übernehmen und was zurückzuweisen ist, an Struktur und an Inhalt. Elke Mack (= M.), Professorin an der Gesamthochschule Kassel, geht diesen dritten Weg.

Kennzeichen eines modernen Ethikansatzes sind, so sagt das I. Kap. (25–62), nicht irgendwelche materialen Inhalte, sondern die Trennung in eine Ethik der Ordnung des Gerechten und in eine Moral der guten Lebenspläne, welche das Gute je subjektiv verwirklichen. Diese Trennung findet M. in Kants politischer Ethik und Rawls' Theorie der